Satzung des Karnevalvereins St. Lucia Harsewinkel e. V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsverein St. Lucia Harsewinkel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Harsewinkel.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem 01. August bis 31. Juli.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums „Karneval“. Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Durchführung der jährlichen Prinzenpaarproklamation, der Prunksitzung sowie weiterer Veranstaltungen,
 - aktive Teilnahme am Karnevalsumzug,
 - Auftritte der vereinseigenen Tanzgruppen bei karnevalistischen Sitzungen und weiteren Veranstaltungen
 - Heranführung von Kindern und Jugendlichen an karnevalistisches Brauchtum.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung in Textform muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5
Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf dem der Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben erfolgt in Textform. Eine digitale Einberufung ist zulässig. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht rechtzeitig zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Jedes Mitglied kann bestimmt werden. Bei

Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8
Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Vizepräsident/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse vorschlagen, die den Vorstand bei der Arbeit unterstützen. Die Sprecher der Ausschüsse werden auf der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 9
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10
Prinzenpaar

1. Der Vorstand ernennt jährlich ein Prinzenpaar aus der Mitgliedschaft des Vereins.
2. Das Prinzenpaar kann zwei Adjutanten/innen ernennen, welche während der Amtsausübung Mitglied des Vereins sein müssen.
3. Das Prinzenpaar ist für die Dauer eines Jahres ab dem 11. November im Amt und hat u.a. folgende Aufgaben:

- Repräsentation des Vereins neben dem Vorstand
- Unterstützung und Beratung des Vorstandes

4. Das Prinzenpaar ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins wird dieser durch einen vom Verein gestellten Liquidator/in vertreten.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 26. September 2026 errichtet.

Harsewinkel, den 26. September 2026